

Gemeinde Sulzemoos



Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Sulzemoos vom 25.05.2020

Öffentlicher Teil

Ort	Sulzemoos, Kirchstraße 3
Vorsitzender	Kneidl, Johannes
Schriftführer	Keller-Theuermann, Csilla
Eröffnung der Sitzung	Der Vorsitzende erklärt die Sitzung um 19:00 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bay. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht wurden.
Anwesend	Von den 17 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) des Gemeinderats sind 17 anwesend. Kneidl, Johannes Aßenmacher, Matthias Dr. Braun, Annegret Brunner, Alexander Fieber, Andreas Fieber, Martin Heinzinger, Elfriede Huber, Christian Huber, Wolfgang Rupp, Rudolf Schlatterer, Matthias Schmid jun., Michael Schäffler, Klaus Stumpferl, Thomas Trout, Martina Wallner, Andreas Winter, Markus
	Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat Sulzemoos somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO beschlussfähig ist.
Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift	Die Sitzungsniederschrift vom 27.04.2020 wird ohne Einwand genehmigt. 17:0
	Die letzte Sitzungsniederschrift vom 11.05.2020 wird ohne Einwand genehmigt. 17:0

1 Bebauungsplan "Wiedenzhausen Ost, 1. Änderung"

1.1 Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Sachverhalt:

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 04.11.2019 - 04.12.2019 statt.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Autobahndirektion Südbayern
Bayerischer Bauernverband
Bund Naturschutz
Deutsche Bahn AG
Evangelische Kirche
Kreisheimatpfleger
Landesamt für Denkmalpflege
Vermessungsamt Dachau
Zweckverband Sulzemoos-Arnbad
Gemeinde Odelzhausen
Gemeinde Erdweg
Gemeinde Maisach
Gemeinde Bergkirchen
Gemeinde Egenhofen

Folgende Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen, Bedenken noch Einwände geäußert:

Regierung von Oberbayern
Regionaler Planungsverband
Staatliches Bauamt Freising
Amt für ländliche Entwicklung
Gemeinde Schwabhausen

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Sulzemoos nimmt zur Kenntnis, dass o. g. Träger öffentlicher Belange keine Einwände, Bedenken, Anregungen oder Hinweise zur gegenständlichen Planung vorzubringen haben bzw. deren Belange durch die gegenständliche Planung nicht berührt sind.

Abstimmungsergebnis: 17:0

1.1.1 Stellungnahme Landratsamt Dachau, Fachbereich Rechtliche Belange, Schreiben vom 11.11.2019

Sachverhalt:

Die Überschreitungsmöglichkeit bis zu einer GRZ von 0,8 in einem WA wird als zu hoch erachtet. In der Begründung unter Punkt 4.2 wird nicht eindeutig dargelegt, welche städtebaulichen Gründe für diese sehr hohe Überschreitung vorliegen.

Wenn in der bestehenden Bebauung ein Mischgebietscharakter vorherrscht, dann wird der Gemeinde empfohlen, den Planumgriff zu überdenken und den Bereich mit dem Charakter eines MI herauszunehmen.

Insoweit wäre auch die Bezeichnung in der Nutzungsschablone als „WA2“ wohl nicht richtig. Alternativ besteht die Möglichkeit, für WA1 und WA2 unterschiedliche Festsetzungen zu treffen. Für das noch unbebaute WA2 könnte dann eine geringere Überschreitung festgesetzt werden.

Gemeinde Sulzemoos

Beschlussbuch Seite 3

Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde
Sulzemoos vom 25.05.2020

Öffentlicher Teil

Abwägung:

Im bereits bebauten Teil (WA 2) soll die Überschreitung von 0,8 bestehen bleiben. Dies ergibt sich aus dem vorhandenen Baurecht. Eine Reduktion könnte zu einer Entschädigungspflicht der Gemeinde führen.

Der Vorschlag, für die jeweiligen WA eine unterschiedliche Überschreitung festzulegen, wird gefolgt. Für das unbebaute WA 1 wird die zulässige Überschreitung auf 0,5 reduziert. Die Höhe von 0,5 ist erforderlich, um die Zufahrten realisieren zu können.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Die Überschreitungsmöglichkeit wird für die noch unbebauten Teilbereiche angepasst.

Abstimmungsergebnis: 17:0

1.1.2 Stellungnahme Landratsamt Dachau, Fachbereich Technischer Umweltschutz, Schreiben vom 26.11.2019

Sachverhalt:

Straßenlärm:

Zum Bebauungsplan wurde ein schalltechnisches Gutachten vom Ingenieurbüro Kottermair mit Nr. 6738.1/2019 – JB vom 26.07.2019 vorgelegt, welches den Straßenlärm, der auf die Bebauung einwirkt, berechnet. Es wurden an den straßenzugewandten Süd- und Westfassaden der derzeitigen Bebauung Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 um 5 dB(A) tags sowie 6 dB(A) nachts ermittelt. Die Grenzwerte der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) werden ebenfalls noch um 1 dB(A) tags bzw. 2 dB(A) nachts überschritten. Die Festsetzungen zum Immissionsschutz haben sich an den Vorschlag des Gutachters gehalten, die Lärmemissionen bis zu den Werten der 16. BImSchV abzuwägen und erst bei deren Überschreitung passive Lärmschutzmaßnahmen zu fordern. Für zur Tagzeit genutzte Räume stimmen wir diesem Vorgehen zu. Für zur Nachtzeit genutzte Räume (Schlaf- und Kinderzimmer) regen wir dringend an, die passiven Lärmschutzmaßnahmen zu verschärfen, auch da sich jetzt die Baugrenzen deutlich an die Straßen hin verschieben. Somit ergäben sich direkt an der Staatsstraße an Fassaden von Gebäuden bereits Pegel, die die Werte der 16. BImSchV für die nächsthöhere Gebietskategorie ausschöpfen oder sogar überschreiten könnten. Somit sehen wir die Gebietskategorie allgemeines Wohngebiet aus lärmschutzfachlicher Sicht dort nicht mehr abgebildet. Wir regen daher an, die Baugrenzen an den jetzigen Gebäudegrenzen zu belassen. Zusätzlich dazu sind die unter Ziffer 9.3 alternativ zulässigen Maßnahmen bereits ab einer Überschreitung der Werte der DIN 18005 nachts zu fordern, da nach Beiblatt 1 der DIN 18005 ungestörter Schlaf bei teilgeöffnetem Fenster bereits bei Überschreitung eines Pegels von 45 dB(A) nachts häufig nicht mehr möglich ist.

Bei Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV nachts regen wir an, nur noch die baulichen Maßnahmen (z.B. kalte Wintergärten, Schiebeläden usw. s. Ziffer 9.3) als erforderliche Maßnahmen zuzulassen, da nach vielen Studien trotz mechanischer Belüftungsmaßnahmen eine Fensteröffnung nachts erfolgt, welche den Lärmschutzgedanken der Fenster dann zunichtemacht. Bei den vorgeschlagenen baulichen Maßnahmen ist ein teilgeöffnetes Fenster mit ausreichender Lärmreduzierung möglich.

Dazu müssten die Markierungen für Lärmschutzmaßnahmen auf die vorgenannten Grenzen abgeändert werden sowie die Texte der Ziffern 9.2 - 9.4 an die neuen Anforderungen angepasst werden.

Sollte den Anregungen nicht gefolgt werden, bitten wir, nachfolgende Änderungen an den Ziffern 9.1 bis 9.4 vorzunehmen:

9.1: Zur Konkretisierung bitte abändern in:

„Fassaden mit Überschreitungen (s. 9.2), Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Schallschutzmaßnahmen) erforderlich“

9.2: Streichen des letzten Satzes, stattdessen

Gemeinde Sulzemoos

Beschlussbuch Seite 4

Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde
Sulzemoos vom 25.05.2020

Öffentlicher Teil

„Die entsprechenden, für Lüftungszwecke geeigneten Fassadenseiten sind die nicht mit Planzeichen (s.9.1) gekennzeichneten Fassaden.

9.4: Bitte im ersten Satz ändern in:

„Für alle Bauvorhaben (Neubau, Sanierung, Anbau, Ersatzneubau) ist für die Fassaden... erstellen.“
Planfassung Lärmpegelbereiche: Die in den im Plan eingetragenen Lärmpegelbereiche stimmen nicht immer mit den Werten aus der Tabelle im Gutachten in Anlage 7 überein, die ihrerseits nicht immer mit dem Plan in Anlage 7 zusammenpasst. Innerhalb einer Fassade (EG, 1. OG) vorliegende verschiedene Lärmpegelbereiche werden nicht berücksichtigt (z.B. IO 3/4). Wir bitten diese Problematik nochmals mit dem Gutachter zu besprechen und die Bereiche entsprechend abzuändern

Landwirtschaftliche Betriebe:

Auf Fl.-Nr. 7 befindet sich laut Begründung, Ziffer 3.2, ein landwirtschaftlicher Betrieb. Dieser ist nach unserer Aktenlage 1962 als Stall, Scheune und Wohnhaus genehmigt worden, eine baurechtliche Umnutzung ist unseres Wissens nicht erfolgt. Bei der Überplanung des Gebiets als Mischgebiet im Jahre 1987 wurde dieser Umstand evtl. nicht mit einbezogen. Daher sehen wir die jetzige Ausweisung als allgemeines Wohngebiet kritisch. Wir bitten die Gemeinde, diesen Sachverhalt in eigener Zuständigkeit rechtlich abzuklären.

Direkt westlich angrenzend ans Plangebiet befindet sich ein bestehender Stall oder Scheune auf Fl.-Nr. 5, für welchen keine baurechtlich relevanten Informationen im Amt gefunden werden konnten. Aufgrund seiner Nähe zum geplanten Gebiet in Hauptwindrichtung können unsere immissionsschutzrechtlichen Bedenken hier nicht über abschätzende Berechnungen entkräftet werden. Wenn auf diesem Flurstück ein Stall besteht bzw. ein ehemaliger Stall wiederaufgenommen werden kann, sind zu diesem Tierzahlen mit Aufstellungsart vorzulegen. Damit kann eine Abschätzung erfolgen, ob das neu geplante allgemeine Wohngebiet mit näher an den Stall heranrückenden Baugrenzen zulässig ist.

Weiter befinden sich in näherer oder weiterer Entfernung des Plangebiets weitere ehemalige oder evtl. noch im Betrieb befindliche Stallgebäude. Baurechtlich genehmigte Umnutzungen konnten in den Bauakten im Amt nicht gefunden werden, daher wurden diese als bestehende Ställe abgeschätzt. Wenn in diesen Ställen nur Rinderhaltungen betrieben wurden/werden, ergeben sich keine Hinderungsgründe gegen das WA. Sollten sich Schweinehaltungsbetriebe darunter befinden, ist dies nochmals gesondert zu prüfen. Wir bitten die Gemeinde diesen Sachverhalt für die Fl.-Nrn. 23, 32 und 39 zu in eigener Zuständigkeit zu prüfen und bei bestehenden oder aufgelassenen, aber nicht umgenutzten Schweinehaltungen, die wiederaufgenommen werden könnten, im nächsten Verfahrensschritt Angaben zu diesen (Mast, Zucht, Ferkel etc.) mit zugehörigen Tierplätzen und Plänen zu den Ställen vorzulegen.

Betriebsbereich:

Wir bitten, folgenden Hinweis in die Begründung aufzunehmen:

Im Umkreis zum Plangebiet ist kein Betriebsbereich gemäß §3 Nr. 5a BImSchG vorhanden. Insofern sind gemäß § 50 BImSchG hervorgerufene Auswirkungen aufgrund von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen auf benachbarte Schutzobjekte gemäß §3 Abs. 5d BImSchG nicht zu erwarten.

Wir verweisen auf § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7 BauGB sowie auf §§ 22, 50 BImSchG in Verbindung mit der 16. BImSchV, die Vorgaben des bayer. AK Immissionsschutz i.d. Landwirtschaft sowie Art. 13 Seveso-III-RL.

Die bestehenden /ehemaligen Stallgebäude sind in jedem Fall zu prüfen. Zu jedem Stallgebäude muss eine rechtlich haltbare Aussage getroffen werden können.

Abwägung:

Zu Straßenlärm:

Eine Verschiebung der Baugrenzen nach Norden ist nicht im Sinne der gemeindlichen Planungsziele. Dem Belang der Schaffung von Wohnraum wird der Vorzug eingeräumt. An der Planung soll festgehalten werden auch wenn dies Nachteile aus immissionsschutzfachlicher Sicht mit sich bringt. Daher werden die Punkte 9.1 bis 9.4 gemäß Vorschlag angepasst.

Zu Planfassung Lärmpegelbereiche:

Dem Schallgutachten wird eine Karte mit den Lärmpegelbereichen nach DIN 4109 als Anhang beigelegt. Diese Karte stimmt mit den Werten aus der Tabelle überein. Die Planzeichnung werden die

Gemeinde Sulzemoos

Beschlussbuch Seite 5

Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde
Sulzemoos vom 25.05.2020

Öffentlicher Teil

Lärmpegelbereiche eingetragen, die im ersten Obergeschoss erreicht werden. Dort werden die höchsten Werte erzielt.

Zu landwirtschaftlichen Betrieben:

Die landwirtschaftliche Nutzung auf Fl.-Nr. 5 wurde nach Auskunft der Gemeinde aufgegeben. Eine Wiederaufnahme der Nutzung ist höchst unwahrscheinlich. Bei einer Ortsbegehung Ende Dezember 2019 wurde außerdem festgestellt, dass eine gewerbliche Nutzung als Gerüstverleih vorliegt. Die Nebengebäude werden als Lagerflächen genutzt. Dies deckt sich mit den Aussagen der Gemeinde.

Bei Fl.-Nr. 7 ergab sich vor Ort auch kein Hinweis auf eine landwirtschaftliche Nutzung. Nach Aussage der Gemeinde wurde auch hier die landwirtschaftliche Nutzung aufgegeben. Eine Wiederaufnahme der Nutzung ist ebenfalls höchst unwahrscheinlich.

Die Gemeinde hat den Genehmigungsstand der Tierhaltungen auf den Fl.-Nrn. 23, 32 und 39 untersucht. Bei allen 3 Betrieben war eine Rinderhaltung genehmigt. Allerdings wird lediglich auf Fl. Nr. 39 noch eine Rinderhaltung betrieben. Auf den anderen Fl.-Nrn. wurde der Betrieb aufgegeben.

Zu Betriebsbereiche:

Der Hinweis auf den Betriebsbereich wird in die Begründung aufgenommen.

Beschluss:

Die Planunterlagen werden gemäß Sachvortrag ergänzt. Eine Planänderung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis: 17:0

1.1.3 Stellungnahme Landratsamt Dachau, Fachbereich Bauordnung, Schreiben vom 08.11.2019

Sachverhalt:

- Im Planteil auf Seite 3 ist der Maßstab falsch angegeben bzw. dargestellt (evtl. Verzerrung durch Kopierfehler?). Die Darstellung muss maßstabsgerecht sein.
- Festsetzung A 3.6; Der Höhenbezugspunkt sollte genauer definiert werden, da z.B. teilw. mehrere Straßen am Bauraum anschließen.

Abwägung:

Im folgenden Verfahrensschritt wird auf die maßstabsgerechte Ausgabe der Planunterlagen geachtet. Die Festsetzung zum Höhenbezugspunkt wird wie folgt geändert: „höchsten Punkt der Fahrbahnoberfläche der öffentlichen Verkehrsfläche die der Erschließung des Grundstücks dient. Es ist der Abschnitt der öffentlichen Verkehrsfläche maßgebend, der an das Grundstück anschließt.“

Beschluss:

Die Planunterlagen werden gemäß Sachvortrag geändert.

Abstimmungsergebnis: 17:0

1.1.4 Stellungnahme Landratsamt Dachau, Fachbereich Geoinformation (GIS), Schreiben vom 31.10.2019

Sachverhalt:

Zur Planzeichnung:

Eine Überlappung von Texten und Zahlenangaben mit anderen Planelementen ist zu vermeiden. Diese sind in der gesamten Planzeichnung so positionieren, dass in jedem Fall die Lesbarkeit nicht behindert wird. Aufgrund der Darstellungsdichte empfehlen wir die Planzeichnung im Maßstab 1:500 darzustellen.

Bei Flst. 7/5 (Eigentümerweg) bitten wir im Bereich der Straßeneinmündung zur St 2051 ein Sichtdreieck einzuzeichnen.

Gemeinde Sulzemoos

Beschlussbuch Seite 6

Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde
Sulzemoos vom 25.05.2020

Öffentlicher Teil

Zur Begründung: Punkt 2.2. und 3.3.

Mit der 9. Änd. des FNP Sulzemoos wurde die Urfassung komplett überplant. Wir bitten das Fassungsdatum von 02.03.1992 in 12.02.2007 zu ändern.

Flurstück 908 befindet sich gänzlich in Privateigentum. Die Angaben (eine TF von 908 ist in Besitz der Gemeinde) bitten wir zu ändern.

Abwägung:

Zur Planzeichnung:

Zur besseren Lesbarkeit wird die Planzeichnung künftig im M 1:500 dargestellt. Evtl. Überlappungen von Symbolen werden beseitigt.

Das staatliche Bauamt Freising hat bezüglich eines Sichtdreiecks keine Stellungnahme abgegeben. Da sich die Einmündung des Eigentümerwegs nahe einer Kreuzung befindet, wird ein Sichtdreieck in die Planzeichnung übernommen.

Zur Begründung:

Das Fassungsdatum des FNP wird angepasst.

Die Fl.-Nr. 908 wurde teilweise von der Gemeinde angekauft, aber die Teilung hat erst am heutigen Tag stattgefunden. Somit wurde der Kauf im Grundbuch noch nicht vollzogen.

Beschluss:

Die Planunterlagen werden gemäß Sachvortrag angepasst.

Abstimmungsergebnis: 17:0

1.1.5 Stellungnahme Landratsamt Dachau, Fachbereich Kommunale Abfallwirtschaft, Schreiben vom 06.11.2019

Sachverhalt:

1. Gem. § 16 Nr. 1 UVV "Müllbeseitigung" (BGV C27) darf Müll in Straßen nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu den Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein **Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist**. Hier Eigentümerweg, private Verkehrsfläche mit öffentlicher Widmung.

2. Kann ein Grundstück nicht unmittelbar von den Sammelfahrzeugen angefahren werden, müssen die Mülltonnen am Abfuhrtag zur Leerung zu einer vom Landkreis oder seinem Beauftragten bestimmten Sammelstelle gebracht werden, die an einer **mit dem Sammelfahrzeug befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche (hier Hauptstraße oder Am Säganger)** liegt.

Für die Mülltonnen der Anlieger sollten entsprechend dimensionierte Sammelplätze im Bereich der Einmündung in die nächste für Müllfahrzeuge befahrbare öffentliche Straße angelegt werden. Die Sammelplätze sind so anzulegen, dass weder Fußgänger- noch der Straßenverkehr gefährdet oder behindert wird und von den Müllfahrzeugen so angefahren werden können, dass das Laden problemlos möglich ist.

Abwägung:

Durch die Änderung des Bebauungsplanes ändert sich die verkehrliche Erschließung hinsichtlich der Zufahrtsmöglichkeit zu den Fl.-Nrn. 7, 7/3, 7/4 und 908/1 nicht. Die Abholung erfolgt für die Fl.-Nr. 908/1 weiterhin über die Erschließungsstraße Am Säganger. Die Fl.-Nr. 7, 7/3 und 7/4 müssen ihre Tonnen zur Abholung weiterhin an der nächsten öffentlichen Erschließungsstraße, Hauptstraße, abstellen. Aufgrund des geringen Abstandes zur Erschließungsstraße wird die Situation als zumutbar angesehen. Für die Fl.-Nrn. 908/2 und 908 erfolgt die Abholung über die Straßen Am Säganger bzw. Sulzemooser Straße. Die Müllentsorgung ist gesichert.

Gemeinde Sulzemoos

Beschlussbuch Seite 7

Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde
Sulzemoos vom 25.05.2020

Öffentlicher Teil

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich. In die Begründung soll jedoch redaktionell aufgenommen werden, dass die Müllfahrzeuge die Eigentümerwege (Zufahrten) nicht befahren dürfen und die Mülltonnen zur Hauptstraße und zur Straße Am Säganger zu bringen sind.

Abstimmungsergebnis: 17:0

1.1.6 Stellungnahme Landratsamt Dachau, Fachbereich Kreisstraßenverwaltung, Schreiben vom 25.11.2019

Sachverhalt:

Das im Lageplan dargestellte Sichtdreiecke (Zufahrt von Hs. Nr. 2 auf die DAH 5) entspricht den Anforderungen der Kreisstraßenverwaltung. Detaillierte Auflagen bezüglich der Zufahrt, sind der dann folgenden Baugenehmigung zu entnehmen.

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft die nachfolgende Ausführungsplanung. Die Hinweise werden dort berücksichtigt.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung beachtet. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis: 17:0

1.1.7 Stellungnahme Landratsamt Dachau, Fachbereich Kreisbrandinspektion, Schreiben vom 28.10.2019

Sachverhalt:

Gegen die geplante Maßnahme bestehen keine Einwände.

Wir bitten bei den konkreten Bebauungsplanverfahren weiterhin die Brand-schutzdienststelle zu beteiligen.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Löschwasserversorgung

Rechtliche Vorgaben:

Nach Artikel 1 Absatz 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) haben die Gemeinden als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis dafür zu sorgen, dass drohende Brand- und Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden (abwehrender Brandschutz) sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird (technischer Hilfsdienst).

Nach Absatz 2 haben die Gemeinden zur Erfüllung dieser Aufgaben in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gemeindliche Feuerwehren (Art. 4 Abs. 1 BayFwG) aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten.

Sie haben außerdem in diesen Grenzen die notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen bereitzustellen und zu unterhalten.

Nach dem Arbeitsblatt W 405 des deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) können alle Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von 300 m um die bauliche Anlage herangezogen werden. D.h. aber nicht, dass die erste nutzbare Löschwasserentnahmestelle erst in 300 m Entfernung sein darf. Auch hier sind wiederum die 75 m nutzbare Schlauchlänge der Feuerwehr her-

Gemeinde Sulzemoos

Beschlussbuch Seite 8

Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde
Sulzemoos vom 25.05.2020

Öffentlicher Teil

anzuziehen, da ansonsten das Wasser nicht zum Einsatzfahrzeug herangeführt werden kann um von diesem dann, ggf. mit einer Druckerhöhung, verteilt zu werden.

Der vorzuhaltende notwendige Löschwasserbedarf richtet sich nach der Art der durch die Gemeinde zugelassenen baulichen Nutzung (Bebauungsplan). Als Planungsgröße kann hierzu das Arbeitsblatt W 405 des DVGW herangezogen werden.

Hinweis:

Wird die Bereitstellung von Wasser an einen Zweckverband übertragen, sind zudem Regelungen zur Bereitstellung von Löschwasser und deren Entnahme Einrichtungen (Hydranten; einschließlich deren Pflege) vertraglich festzulegen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Entnahme von Löschwasser auch weiterhin für Einsätze oder Übungen durch die gemeindliche Feuerwehr jederzeit und kostenfrei möglich ist.

Hinweis:

Die Feuerwehr ist bei der Ansiedlung von Gewerbetrieben oder anderer besonderer Einrichtungen, die aufgrund der Betriebsgröße und art- und/oder der gelagerten, hergestellten oder zu verarbeitenden Stoffe bzw. sonstiger Gegebenheiten einen besonderen Gefahrenschwerpunkt bilden, entsprechend auszurüsten. (Art. 1 BayFwG)

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft die nachfolgende Ausführungsplanung. Die Hinweise werden dort berücksichtigt.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis: 17:0

1.1.8 Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt München, Schreiben vom 31.10.2019

Sachverhalt:

Zu genanntem Bebauungsplan nimmt das Wasserwirtschaftsamt München als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

1. Baugrunderkundung

Die Erkundung des Baugrundes obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Bauherrn, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- oder Schichtenwasser sichern muss. Insbesondere hat der Bauherr zu prüfen, ob Vorkehrungen gegen Grundwassereintritt in Kellerräume etc. zu treffen sind. Darüber hinaus sind bauliche Anlagen, soweit erforderlich, druckwasserdicht und auftriebssicher auszubilden.

2. Wild abfließendes Wasser

Aufgrund der Hanglage ist mit wild abfließendem Wasser bei Starkniederschlagsereignissen zu rechnen. Durch die geplante Bebauung darf es nach § 37 WHG zu keiner Verschlechterung bei wild abfließendem Wasser für Dritte kommen.

Zum Schutz vor eindringendem Niederschlagswasser bei Starkregenereignissen sollten die Rohfußbodenoberkante des Erdgeschosses der Gebäude und Bauteilöffnungen, wie Lichtschächte ausreichend über dem vorhandenen Gelände bzw. über dem jeweiligen Straßenniveau festgesetzt werden. Die Gebäude sind bis zu dieser Kote wasserdicht zu errichten. Dies gilt insbesondere auch für Kelleröffnungen, Lichtschächte, Zugänge, Installationsdurchführungen etc. Die Oberfläche auf den einzelnen Grundstücken ist so zu gestalten, dass das Wasser nicht in Richtung der Lichtschächte und Zugänge abfließen kann. Diese dürfen nicht im Tiefpunkt angeordnet sein, sondern müssen höher als das umgebende Gelände liegen.

Gemeinde Sulzemoos

Beschlussbuch Seite 9

Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde
Sulzemoos vom 25.05.2020

Öffentlicher Teil

3. Niederschlagswasserversickerung

Grundsätzlich ist anfallendes unverschmutztes Niederschlagswasser vor Ort über die belebte Oberbodenzone zu versickern, sofern dies aufgrund der Sickerfähigkeit des Bodens und sonstiger Randbedingungen möglich ist. Wir weisen darauf hin, dass für die Beurteilung der Sickerfähigkeit und für die Bemessung der Versickerungsanlagen ein geotechnisches Gutachten benötigt wird. Wir halten den Anschluss eines Notüberlaufs der Versickerungsanlage an die Mischwasserkanalisation nicht für empfehlenswert, weil bei einem Starkregenereignis, das die Leistungsfähigkeit der Versickerungsanlage übersteigt, der Mischwasserkanal üblicherweise bereits auch mehr oder weniger ausgelastet ist.

Abwägung:

Zu 1 und 2:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Entsprechende Hinweise für die Bauherren sind in den Unterlagen bereits enthalten oder werden ergänzt.

Zu 3.

Es liegt kein Baugrundgutachten für den Bereich vor. Der Gemeinde ist bekannt, dass im Gemeindegebiet nur bedingt sickerfähige Böden vorkommen. An dem Vorhaben, den Notüberlauf der Versickerungsanlage an den Mischwasserkanal anzuschließen wird deswegen festgehalten. Es wird ansonsten keine andere Möglichkeit der Niederschlagswasserbeseitigung erkannt.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis: 17:0

1.1.9 Stellungnahme Bayernwerk AG Unterschleißheim, Schreiben vom 20.11.2019

Sachverhalt:

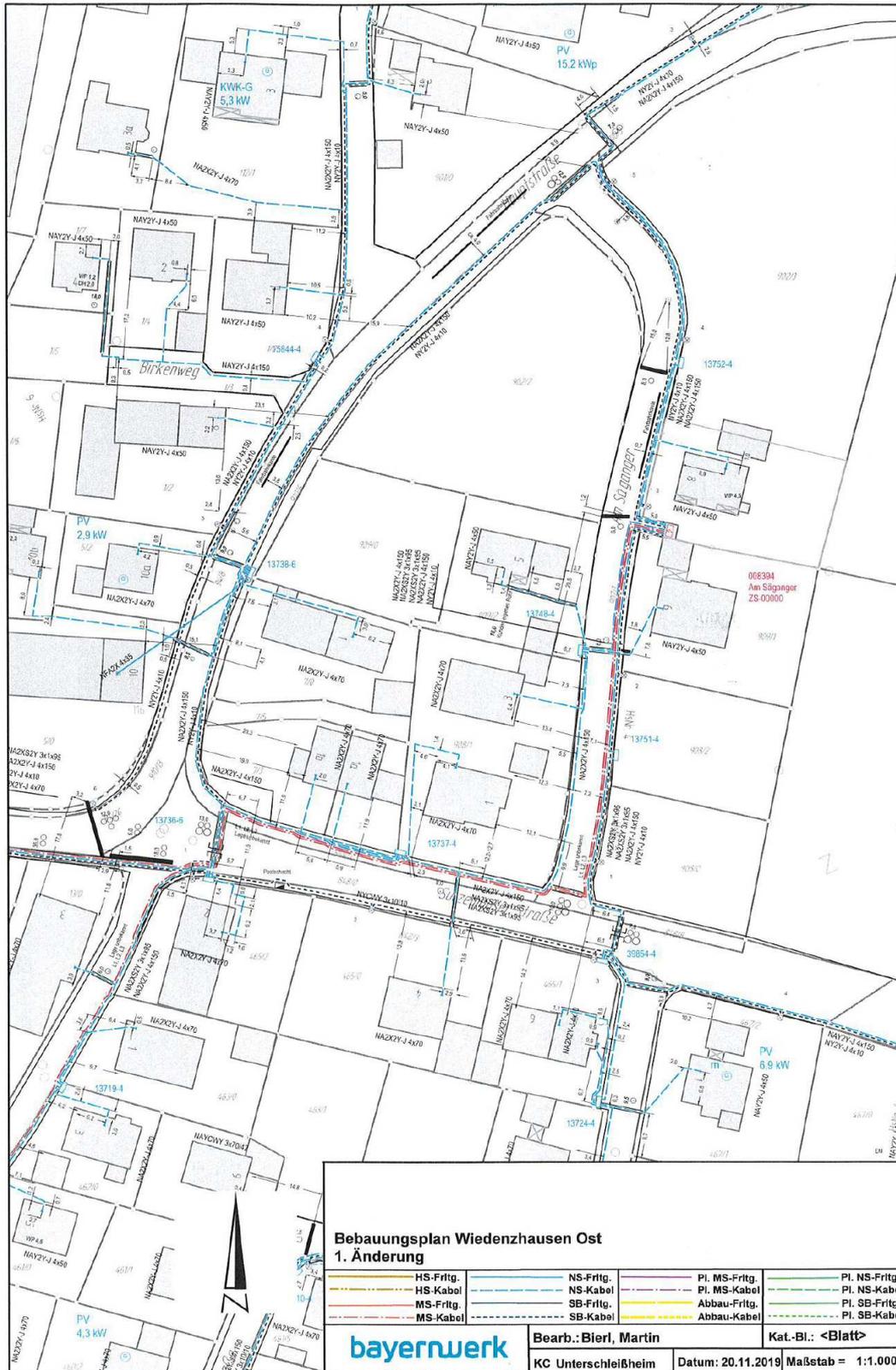
In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich Versorgungseinrichtungen der Bayernwerk Netz GmbH.

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit, und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Bei der Bayernwerk Netz GmbH dürfen für Kabelhausanschlüsse nur marktübliche Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Prüfnachweise sind vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Des Weiteren bitten wir Sie, uns auch weiterhin an der Aufstellung bzw. an Änderungen von Flächennutzungsplänen und weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.



Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der nachfolgenden Ausführungsplanung berücksichtigt. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis: 17:0

1.1.10 Stellungnahme Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 12.11.2019

Sachverhalt:

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planungsbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom. Deren Bestand und Betrieb müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Sollten diese Anlagen von den Baumaßnahmen berührt werden, müssen diese gesichert, verändert oder verlegt werden, wobei die Aufwendungen der Telekom hierbei so gering wie möglich zu halten sind.

Falls im Planungsbereich Verkehrswege, in denen sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom befinden, entwidmet werden, bitten wir gesondert mit uns in Verbindung zu treten.

Sollten Sie im Rahmen dieses Verfahrens Lagepläne unserer Telekommunikationsanlagen benötigen, können diese angefordert werden bei:

E-Mail: Planauskunft.Sued@telekom.de
Fax: +49 391 580213737
Telefon: +49 251 78877701

Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur im und außerhalb des Plangebiets bleibt einer Prüfung vorbehalten.

Damit eine koordinierte Erschließung des Gebietes erfolgen kann, sind wir auf Informationen über den Ablauf aller Maßnahmen angewiesen. Bitte setzen Sie sich deshalb so früh wie möglich, jedoch mindestens 4 Monate vor Baubeginn, in Verbindung mit:

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung Süd, PTI 23
Gablinger Straße 2
D-86368 Gersthofen

Diese Adresse bitten wir auch für Anschreiben bezüglich Einladungen zu Spartenterminen zu verwenden.

Abwägung:

Die Ausführungen betreffen die nachfolgende Ausführungsplanung und werden entsprechend berücksichtigt.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis: 17:0

1.1.11 Stellungnahme IHK für München und Oberbayern, Schreiben vom 11.11.2019

Sachverhalt:

Aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft sehen wir grundsätzlich Umwidmungen von Mischgebieten (MI) hin zu Allgemeinen Wohngebieten (WA) kritisch.

Gemeinde Sulzemoos

Beschlussbuch Seite 12

Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde
Sulzemoos vom 25.05.2020

Öffentlicher Teil

Allerdings ist nachvollziehbar, dass mit diesem Planvorhaben der großen Nachfrage nach Wohnraum in der Gemeinde Rechnung getragen werden soll. Mit dem dargelegten Planvorhaben zur Ausweisung weiterer Wohnbauflächen besteht demnach Einverständnis.

Einwendungen oder Hemmnisse, die gegen die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets nach § 4 BauNVO sprächen, sind aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft nicht zu erkennen.

Weitere Anregungen oder Bedenken sind nicht vorzubringen.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis: 17:0

1.1.12 Stellungnahme Handwerkskammer für München und Oberbayern, Schreiben vom 03.12.2019

Sachverhalt:

Die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die erneute Möglichkeit zur Stellungnahme zu o. a. Änderungsverfahren der Gemeinde Sulzemoos. Für den 0,56 ha großen Geltungsbereich die Fl.-Nr. 7, 7/3, 7/4, 7/5, 908/1, 908, 908/2 und 902/1 (TF), Gemarkung Wiedenzhausen betreffend und an die Sulzemooser Straße (DAH 5) nördlich anschließend soll die Art der baulichen Nutzung geändert werden. Der gültige Bebauungsplan setzt ein Mischgebiet fest, mit der Änderung ist eine Herabstufung zu einem Allgemeinen Wohngebiet mit Ausschluss fast aller gem. § 4 Abs. 3 zulässigen Nutzungen beabsichtigt. Am Maß der baulichen Nutzung eines Mischgebiets inkl. Überschreitungsmöglichkeiten bis GRZ 0,8 soll aber weiterhin festgehalten werden.

Die vorgesehene Entwicklung im Verfahren nach § 13 BauGB, die einen Ausschluss fast aller nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen mit sich bringt, ist für das vergleichsweise kleine Planänderungsgebiet noch zu akzeptieren - allerdings bitten wir darum, bei der in der Begründung angeführten Entwicklung des restlichen großflächigen Bebauungsplanareals, zu dem das Plangebiet gehört, die mischbaulich und auch von kleinen und mittleren Handwerks- und Gewerbebetrieben geprägten Strukturen zu bewahren und auch konsequent weiter zu entwickeln. Um die insbesondere im ländlichen Raum überwiegend vertretenen kleinen und mittelständischen Handwerksbetriebe in ihrem Wirken zu unterstützen und um die Leistungsfähigkeit des Handwerks und seiner vielen Funktionen zu bewahren, kommt der planerischen Sicherung von Mischbauflächen (MD/MI gem. § 5 bzw. § 6 BauNVO) eine besondere Bedeutung zu.

Wir bitten Sie darüber hinaus grundsätzlich darum, Ihre planerischen Bemühungen um lebendige und durch eine ausgewogene Mischnutzung charakterisierte Standorte, die im gleichen Maße Raum- und Entwicklungsmöglichkeiten für Wohn- wie auch Gewerbenutzungen Raum lassen, im Gemeindegebiet in den bestehenden und neu ausgewiesenen Mischbauflächen fortzusetzen.

Wie auch die Begründung darstellt, liegen laut Informationsdienst überschwemmungsgefährdete Gebiete Teilflächen des Plangebiets im wassersensiblen Bereich. Die Handwerkskammer für München und Oberbayern ist gemeinsam mit weiteren Vertretern der Bau- und Wasserwirtschaft Unterzeichnerin einer gemeinsamen Erklärung, die sich für die Risikovermeidung durch an Hochwasser- und Überschwemmungsereignisse angepasstes Bauen stark macht. Es ist daher hervorzuheben, dass grundsätzlich ein besonderes Augenmerk auf die wesentliche Bedeutung baulicher Schutzmaßnahmen und eine an häufig werdende Extremwetterereignisse angepasste Bauweise zu richten ist.

Abwägung:

Die bauliche Entwicklung von Bereichen außerhalb des Geltungsbereichs ist nicht Bestandteil des vorliegenden Bauleitplanverfahrens.

Der Gemeinde Sulzemoos sind die Belange der umgebenden mischbaulich genutzten Grundstücke wichtig. Die Integration des Plangebiets in die Umgebung erfolgt unter Berücksichtigung der bestehenden und genehmigten Nutzungen in dem Bereich der von der Planung betroffen sein kann.

Im Rahmen des Rücksichtnahmegebotes werden die Belange gerecht untereinander abgewogen. Dem dringenden Bedarf an Wohnraum steht ein Bedarf an gewerblichen Nutzungen entgegen. Die Gemeinde ermittelt im gegenständlichen Verfahren die Emissionen umliegender Grundstücke mit

Gemeinde Sulzemoos

Beschlussbuch Seite 13

Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde
Sulzemoos vom 25.05.2020

Öffentlicher Teil

gewerblicher, landwirtschaftlicher oder mischbaulicher Nutzung und ist nach derzeit vorliegenden Informationen der Ansicht, dass ein verträgliches Nebeneinander ohne erhebliche gegenseitige Einschränkungen möglich ist. Sie hält deswegen an der beabsichtigten Planung fest.

Hinweise zur hochwasserangepassten Bauweise finden sich bereits unter den Hinweisen.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hält an der Planung fest. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis: 17:0

1.1.13 Stellungnahme Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V., Schreiben vom 27.11.2019

Sachverhalt:

In der Begründung heißt es, dass die im Süden des Geltungsbereichs zu pflanzenden Bäume nicht mehr dargestellt werden und dort eine Wasserleitung verläuft, zu der ein Mindestabstand von 2,5 m einzuhalten ist. In Begründung, Satzung und Planzeichnung müsste deshalb besser dargestellt werden, ob und wenn ja, wie bisheriger Baumbestand erhalten werden kann und wie die neuen Bäume gepflanzt werden sollen. Bei den zu pflanzenden Arten sollte –sofern bei den vorhandenen Standortbedingungen möglich– der Fokus auf die nach der Roten Liste Bayern 2003 gefährdeten Arten gelegt werden (s. untenstehende Auflistung). Manche Pflanzenspezies wie z. B. die Haselnuss (*Corylus avellana*) oder der Rote Hartriegel (*Cornus sanguinea*) sind zwar heimisch, breiten sich aber massiv aus und müssen deshalb nicht gezielt angepflanzt werden. Bei überplantem Grünland ist das nach dem Volksbegehren Artenvielfalt „Rettet die Bienen“ geänderte Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatschG) zu beachten: Arten- und strukturreiches Dauergrünland ist nach Art. 23 Abs. 1 Satz 1 gesetzlich geschützt.

- *Sorbus aria* (Vorwarnstufe, RL Bayern 2003)
- *Ulmus glabra* (Vorwarnstufe RLB 2003)
- *Cornus mas* (RLB 2003, Stufe 3, gefährdet)
- *Ribes alpinum* (Vorwarnstufe RLB 2003)
- *Rosa arvensis* (Vorwarnstufe RLB 2003)

Abwägung:

Die Aussage in der Begründung, dass die im Süden des Geltungsbereichs zu pflanzenden Bäume nicht mehr dargestellt werden, bezieht sich auf die Darstellung der Bäume im Bebauungsplan „Wiedenzhausen Ost“ in der Fassung vom 12.11.1991.

Bei einer Begehung im Dezember 2019 konnten keine erhaltenswürdigen Bäume festgestellt werden. Die Lage der Wasserleitung ist nach Aussage des Versorgers nicht verbindlich. Die genaue Lage ist durch Suchschlitze zu ermitteln. Dieser Hinweis wird auch in den Planunterlagen unter Punkt 6 der Hinweise aufgenommen.

Diese beiden Punkte veranlassen die Gemeinde von einer Festsetzung der Bäume zum Erhalt abzu-
sehen. Des Weiteren soll die Lage der zu pflanzenden Bäume nicht exakt bestimmt werden, wie sie im Bebauungsplan aus 1992 festgesetzt wurde. Vielmehr soll die Festsetzung 8.2 beibehalten werden.

Arten können im Bebauungsplan nicht festgesetzt werden. Dafür fehlt die Ermächtigungsgrundlage, Arten können jedoch zur Verwendung empfohlen werden. Die vorgeschlagenen Pflanzenarten werden, abgesehen von der Ulme (wegen Ulmensterben) in die Pflanzliste unter den Hinweisen aufgenommen.

Gemeinde Sulzemoos

Beschlussbuch Seite 14

Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde
Sulzemoos vom 25.05.2020

Öffentlicher Teil

Beschluss:

Der Stellungnahme wird gemäß Sachvortrag teilweise gefolgt.

Abstimmungsergebnis: 17:0

1.2 Satzungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Sulzemoos nimmt vom Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB, Beteiligung der Öffentlichkeit und § 4 Abs. 2 BauGB, Beteiligung der Behörden, Kenntnis.

Der Gemeinderat der Gemeinde Sulzemoos beschließt den Bebauungsplan in der Fassung vom 25.05.2020 als Satzung (10 Abs. 1 BauGB) unter der Maßgabe, dass die redaktionellen Änderungen in den Bebauungsplan eingearbeitet werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss des Bebauungsplans „Wiedenzhausen Ost“, 1. Änderung vom 25.05.2020 ortsüblich bekannt zu machen (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Abstimmungsergebnis: 17:0

2 Aufstufung eines öffentlichen Feld- und Waldweges zur Ortsstraße und Vergabe eines Straßennamens für die Fl.-Nr. 1110, Gemarkung Wiedenzhausen, in Orthofen

Sachverhalt:

Das Flurstück 1110, Gemarkung Wiedenzhausen, in Orthofen ist bisher als nicht ausgebauter öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet. Aufgrund der anliegenden Bebauung hat sich die Verkehrsbedeutung des Weges verändert und wird gemäß Art. 7 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetz zur Ortsstraße aufgestuft.

Die Straßenbaulast geht an die Gemeinde Sulzemoos über.

Die Hausnummerierung der an dieser Straße liegenden Bebauung galt bislang zur St.-Helena-Straße. Hierdurch kam es zu einer unübersichtlichen Hausnummernvergabe. Die unregelmäßige Reihenfolge führt gegebenenfalls dazu, dass Rettungsfahrzeuge die Betroffenen nicht schnell genug finden können und die Sicherheit dadurch gefährdet ist.

Die Straße soll einen eigenen Straßennamen erhalten.

Anliegerwünsche zur Straßenbezeichnung sind wie folgt eingegangen:

Kiesweg
Birkenweg (Straßennamen gibt es bereits in Wiedenzhausen)
Sternstraße
Unter den Sternen
Planetenstraße
Glücksallee
Am Kiesweg
Weideweg
Steinstraße
An der Weide

Nach ausführlicher Diskussion kristallisiert sich heraus, dass der „Kiesweg“ und der „Weideweg“ favorisiert werden.

Gemeinde Sulzemoos

Beschlussbuch Seite 15

Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde
Sulzemoos vom 25.05.2020

Öffentlicher Teil

Herr Erster Bürgermeister Kneidl fragt den Gemeinderat, wer der Bezeichnung „Kiesweg“ zustimmt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Straße mit der Flurnummer 1110, Gemarkung Wiedenzhausen, in Orthofen als „Kiesweg“ zu benennen.

Abstimmungsergebnis: 12:5

Beschluss:

Der öffentliche Feld- und Waldweg Fl.-Nr. 1110, Gemarkung Wiedenzhausen, wird zur Ortsstraße aufgestuft. Die Eintragung im Straßen- und Wegeverzeichnis erfolgt folgendermaßen:

Bezeichnung: Kiesweg
Fl.-Nr. 1110
Anfangspunkt: Einmündung in Ortsstraße Fl.-Nr. 1112
Endpunkt: Südgrenze des Grundstückes Fl.-Nr. 1099
Länge: 0,045 km

Abstimmungsergebnis: 17:0

3 DFI-Anzeiger (Dynamische Fahrgastinformation) an Bushaltestellen in der Gemeinde Sulzemoos

Sachverhalt:

Herr Erster Bürgermeister Kneidl verweist auf die Bürgermeisterdienstbesprechung vom 10.02.2020 zur Thematik „Dynamische Fahrgastinformation (DFI) an Bushaltestellen / Installation der Anzeiger in Gemeinden“.

Nachfolgend eine Aufstellung des MVV, welche Haltestellen im Gemeindegebiet Sulzemoos mit welcher Priorität in die Planung (nebst Kostenfaktor ohne 80 % - Förderung) einbezogen wurden:

Gemeinde Sulzemoos

Haltestelleninformation				MVV-Empfehlung - Zusammenfassung mit Kosten				Eingabe Landkreis/Gemeinden				Berechnung Kosten		Eingabe Umsetzung			
HS Nr	Gemeinde	Priorität	Haltestellenname	Steig	Anzahl Zugangs-anzeiger	Anzahl Bussteig-anzeiger	Kosten Zugangs-anzeiger	Kosten Bussteig-anzeiger	Anzahl Zugangs-anzeiger (Steig-unabhängig)	Größe Zugangs-anzeiger	Bussteig-anzeiger (1 - ja; 0 oder leer - nein)	Größe Bussteig-anzeiger	Kosten Zugangs-anzeiger	Kosten Bussteig-anzeiger	Planungs-jahr	Priorität	Kommentar
	Sulzemoos				0	11	0 €	55.000 €	0		11		- €	55.000 €			
		Priorität 1															
6797	Sulzemoos	1	Sulzemoos, Am Mühlberg	1		1		5.000 €			1	klein		5.000 €			
6799	Sulzemoos	1	Sulzemoos, Gewerbegebiet P+R	1		1		5.000 €			1	klein		5.000 €			
6799	Sulzemoos	1	Sulzemoos, Gewerbegebiet P+R	2		1		5.000 €			1	klein		5.000 €			
6842	Sulzemoos	1	Sulzemoos, Hauptstraße	1		1		5.000 €			1	klein		5.000 €			
6842	Sulzemoos	1	Sulzemoos, Hauptstraße	2		1		5.000 €			1	klein		5.000 €			
6846	Sulzemoos	1	Wiedenzh., Rohrbachbrücke	1		1		5.000 €			1	klein		5.000 €			
6846	Sulzemoos	1	Wiedenzh., Rohrbachbrücke	2		1		5.000 €			1	klein		5.000 €			
		Priorität 2															
6847	Sulzemoos	2	Wiedenzhausen, Hochstraße	1		1		5.000 €			1	klein		5.000 €			
6847	Sulzemoos	2	Wiedenzhausen, Hochstraße	2		1		5.000 €			1	klein		5.000 €			
		Priorität 3															
6798	Sulzemoos	3	Sulzemoos, Steindlbachstraße	1		1		5.000 €			1	klein		5.000 €			
6798	Sulzemoos	3	Sulzemoos, Steindlbachstraße	2		1		5.000 €			1	klein		5.000 €			
		Priorität 4															
9725	Sulzemoos	4	Eichenhof	1								klein					
9725	Sulzemoos	4	Eichenhof	2								klein					
6836	Sulzemoos	4	Einsbach, Kreisstraße	1								klein					
6836	Sulzemoos	4	Einsbach, Kreisstraße	2								klein					
6837	Sulzemoos	4	Einsbach, Ortsmitte	1								klein					
6837	Sulzemoos	4	Einsbach, Ortsmitte	2								klein					
6821	Sulzemoos	4	Einsbach, Römerstraße	1								klein					
6939	Sulzemoos	4	Heiðhof, Abzw.	1								klein					
6939	Sulzemoos	4	Heiðhof, Abzw.	2								klein					
6835	Sulzemoos	4	Hilpertsried	1								klein					
6835	Sulzemoos	4	Hilpertsried	2								klein					
6833	Sulzemoos	4	Oberwinden, Abzw.	1								klein					
6833	Sulzemoos	4	Oberwinden, Abzw.	2								klein					
6848	Sulzemoos	4	Orthofen (b.Wiedenzhausen)	1								klein					
6848	Sulzemoos	4	Orthofen (b.Wiedenzhausen)	2								klein					
6784	Sulzemoos	4	Sulzemoos, W.-Heisenberg-Str.	1								klein					
6784	Sulzemoos	4	Sulzemoos, W.-Heisenberg-Str.	2								klein					

Mit Mail vom 06.05.2020 wurde das Landratsamt Dachau, Herr Ottilinger, fristgemäß informiert, dass aus Sicht der Gemeinde Sulzemoos im Gemeindegebiet die Installation von 4 DFI – Anzeigen (in Fahrtrichtung München) an den nachfolgenden Standorten/Haltestellen Sinn macht:

1. Sulzemoos, Am Mühlberg
2. Sulzemoos, Gewerbegebiet P+R
3. Sulzemoos, Hauptstraße
4. GT Wiedenzhausen, Rohrbachbrücke.

Hierfür entstehen voraussichtliche Gesamtkosten in Höhe von 20.000,00 EUR. Bringt man den 80 % - Fördersatz in Abzug, verbleiben ca. 4.000,00 EUR Restkosten für die Gemeinde Sulzemoos. Entsprechende Mittel werden bei der Haushaltsplanungsaufstellung berücksichtigt.

Beschluss:

Der Gemeinderat Sulzemoos erteilt seine Zustimmung zum Vorgehen in Sachen DFI – Anzeiger.

Abstimmungsergebnis: 17:0

4 Bauantrag zum Umbau und Erweiterung des bestehenden Wohnhauses um eine weitere Wohneinheit, Fl.-Nr. 191, Gemarkung Wiedenzhausen, Orthofener Straße 5, Wiedenzhausen

Sachverhalt:

Zu diesem Bauvorhaben wurde bereits ein Antrag auf Vorbescheid gestellt. Es wurde eine Baugenehmigung des vorhandenen Wohngebäudes auf 2 Wohneinheiten in Aussicht gestellt. Die eingereichte Eingabeplanung entspricht den Planunterlagen des Vorbescheidsantrages.

Die erforderlichen Stellplätze werden nach der gemeindlichen Stellplatzsatzung nachgewiesen.

Die Erschließung ist gesichert.

Gemeinde Sulzemoos

Beschlussbuch Seite 17

Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde
Sulzemoos vom 25.05.2020

Öffentlicher Teil

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem vorliegenden Bauantrag zu.

Abstimmungsergebnis: 17:0

5 Informationen

Sachverhalt:

Fünftes Landkreisgymnasium

Das Landratsamt Dachau hat heute eine Pressemitteilung über den Standort des fünften Landkreisgymnasiums veröffentlicht. Das fünfte Landkreisgymnasium soll bis zum Schuljahr 2025/2026 in Röhrmoos errichtet werden. Das bayerische Kultusministerium hat leider den vom Kreistag mehrheitlich aus strukturpolitischen Gründen favorisierten Standort in Bergkirchen nicht genehmigt. Laut Kultusministerium konnten die von den restlichen Landkreisgemeinden vorgelegten Prognosezahlen nicht direkt berücksichtigt werden, da sie auf Bauleitplanungen in den kommenden eineinhalb Jahrzehnten basieren, welche von den gemeindlichen Gremien zum größten Teil noch nicht beschlossen wurden. Das Ministerium weist darauf hin, dass aufgrund des Bevölkerungswachstums sowie den G9-Auswirkungen Schulen in Kommunen im Nachbarlandkreis ab 2025 nicht mehr aufnahmefähig sein könnten. Dies gilt insbesondere für die Haimhauser Gymnasiasten, die derzeit in großer Zahl auf das Carl-Orff-Gymnasium in Unterschleißheim gehen. Die dortigen Kapazitäten werden in Zukunft vorrangig für Schüler aus dem Landkreis München benötigt, sodass für den Standort Röhrmoos noch zukünftige, bisher nur gering berücksichtigte Potentiale aus der Gemeinde Haimhausen sprechen.

Räuber-Kneißl-Radweg

Vergangene Woche wurde der Räuber-Kneißl-Radweg, der durch die sieben WestAllianz-Gemeinden verläuft, offiziell eröffnet. Am 5. Juni 2020 wird mit den an der Errichtung der Radwegstation in Sulzemoos beteiligten Personen eine kleine Einweihung stattfinden.

Mittlerweile liegen die gedruckten Radwegkarten in der Gemeindeverwaltung vor. Voraussichtlich wird eine Karte mit der kommenden Sonderbürgerinformation an alle Haushalte noch diese Woche verteilt. Der bayerische Rundfunk wird am kommenden Mittwoch in der Abendschau über den Räuber-Kneißl-Weg berichten.

Konstituierende Sitzung des Kreistages

Bei den Kommunalwahlen am 15. März 2020 wurden drei Personen aus der Gemeinde Sulzemoos in den Kreistag gewählt.

Herr Erster Bürgermeister Johannes Kneidl
Frau Stephanie Burgmair aus Sulzemoos
Herr Werner Braun aus Wiedenzhausen

Herr Erster Bürgermeister Kneidl informiert über die Ausschüsse bzw. Gremien, in denen die drei Kreisräte mitarbeiten.

Auswertung Geschwindigkeitsmessungen am Ortseingang Orthofen von Wiedenzhausen kommend

Im Zeitraum zwischen 9. April und 15. April 2020 wurde eine verdeckte Geschwindigkeitsmessung durchgeführt. Die Auswertung ergab deutliche Geschwindigkeitsübertretungen in Höhe von 42,35 % am Ortseingang. Die V85-Geschwindigkeit liegt bei 62 km/h.

Herr Erster Bürgermeister Kneidl kündigt an, aufgrund der Messergebnisse an dieser Stelle eine mobile Geschwindigkeitsanzeige (TempoSys) aufstellen zu wollen. Nach der Auswertung der dadurch gewonnenen Daten wird das TempoSys ggf. fest verbaut.

gez.

Kneidl, Johannes
Erster Bürgermeister

gez.

Keller-Theuermann, Csilla
Schriftführer